

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Solarpark Deponie Eberswalde Ostend“ auf der Deponie  
Eberswalde Ostend  
in 16225 Eberswalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 27. Juli 2022

Der Landkreis Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde beantragt die Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper Eberswalde Ostend im Landkreis Barnim in der Gemarkung Eberswalde, Flur 10, Flurstücke 1375 (teilweise).

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem noch unbebauten Teil des Deponiekörpers mit einer Gesamtfläche von ca. 65.630 m<sup>2</sup>.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Eberswalde Ostend nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)